

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang International Relations
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 26.08.2013
(Amtliche Bekanntmachung 29/2013)

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 07.02.2018
(Amtliche Bekanntmachung 10/2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
 - § 3 Studienvoraussetzungen
 - § 4 Grundpraktikum
 - § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
 - § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
 - § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
 - § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
 - § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
 - § 10 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 11 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang International Relations an der Fakultät Gesellschaft und Ökonomie der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Das Ziel des Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf

des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen englischen Sprachtest in Form von:

- IELTS: mindestens 6,0
- TOEFL (internet based test): mindestens 80
- TOEFL (paper based test): mindestens 550
- TOEFL (computer based test): mindestens 213

(4) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation abgeleistet werden und mit politik- und wirtschaftswissenschaftlichen Fragen vertraut machen.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

(1) Das Studienvolumen beträgt 126 Semesterwochenstunden.

(2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Modulveranstaltungen und studienbegleitende Prüfungen erfolgen in der Sprache des Studiengangs.

(4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

(5) Das Praxissemester kann gemäß § 5 Abs. 3 RPO geteilt werden. Einem Antrag auf Teilung des Praxissemesters kann durch den Prüfungsausschuss der Fakultät stattgegeben werden, wobei maximal eine Teilung möglich ist, jeder Teil einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens acht Wochen umfassen und die Summe der beiden Teile des Praxissemesters mindestens 20 Wochen betragen muss.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

(1) Klausurarbeiten sind in ihrem zeitlichen Umfang an die Zahl der zu erwerbenden Kreditpunkte (CP) angepasst und dauern nicht länger als 120 Minuten. Als Richtwert gilt die Dauer von 20 bis 30 Minuten je Kreditpunkt (CP).

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Studierender/Studierendem.

(3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

(4) Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung der Module IR_1 bis IR_18 nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 5 verpflichtend angemeldet.

(5) Hat der Prüfling vor dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin noch keinen Wiederholungsversuch unternommen und beantragt er die Zulassung zur Prüfung wiederum nicht, wird er vom Prüfungsausschuss zu diesem letzten Prüfungstermin verpflichtend angemeldet. Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 6 RPO von dieser Prüfung ausgeschlossen. Erscheint der Prüfling zu dem Termin ohne triftige Gründe nicht, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die gegebenenfalls für ein Versäumnis der Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines Attestes von einem/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arzt/Ärztin verlangt werden. Erkennt der

Prüfungsausschuss die Gründe an, so verlängert sich die Wiederholungsfrist bis zum nächsten angebotenen Prüfungstermin.

(6) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Studierende, die gem. § 9 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal beurlaubt sind oder die ein Praxis- oder Auslandssemester i.S.v. §§ 21, 22 RPO ableisten. Auf Antrag kann eine Befreiung von der verpflichtenden Anmeldung gewährt werden, insbesondere im Falle

- a) der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- b) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft und der Fachschaften oder
- c) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie
- d) des Vorliegens von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase zu stellen. Bei Vorliegen eines Grundes nach a) soll eine Befreiung in der Regel nicht über drei Semester, in den Fällen b) und c) nicht über zwei Semester hinausgehen.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 60 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (Textteil). Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 207 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Für Studierende, die bereits zuvor das Studium aufgenommen haben, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch über die Grenze von 6 CP hinaus Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

Hinweis: Die Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 01.03.2018 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den grundständigen Bachelorstudiengang International Relations, B.A.

Version vom 28.11.2012

Nr. No.	Module Modules	CH	Typ Type					Ex	CP	Sum	WS1	SS2	WS3	SS4	WS5	SS6	WS7
			V	S	Ü	Pra	Pro										
IR_1	Grundlagen der Internationalen Beziehungen Basics of International Relations																
IR_1.1	Entwicklung politischer Doktrinen und Ideen History of Doctrines and Political Ideas	2	2				P	2	5	2							
IR_1.2	Theorien der Internationalen Beziehungen Theories of International Relations	4	3		1			3		4							
IR_2	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre Basics of Economics																
IR_2.1	Mikroökonomie Microeconomics	4	3		1		P	3	5	4							
IR_2.2	Makroökonomie Macroeconomics	2	2					2		2							
IR_3	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Sozialwissenschaften Basics of Business Administration and Social Sciences																
IR_3.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Basics of Business Administration	2	2				P	3	5	2							
IR_3.2	Grundlagen der Sozialwissenschaften Basics of Social Sciences	2	2					2		2							
IR_4	Deskriptive Statistik Descriptive Statistics	4	2		2		P	5	5	4							
IR_5	Innenpolitik Domestic Policy	4	3		1		P	5	5	4							
IR_6	Konstitution von Staaten Constitution of States																
IR_6.1	Verfassungs- und Verwaltungsrecht Constitutional and Administrative Law	2	2				P	2	5	2							
IR_6.2	Konkurrierende Politische und Wirtschaftssysteme Competing Political and Economic Systems	2	2					3		2							
IR_7	Methodische Grundlagen Basic Methods																
IR_7.1	Projekt- und Kampagnenmanagement Project and Campaign Management	2	1		1		P	3	5		2						
IR_7.2	Wissenschaftliche Kompetenzen und Präsentationsgrundlagen Scientific and Presentation Skills	2	1			1	T	2			2						
IR_8	Internationale Angelegenheiten International Affairs	4	3		1		P	5	5		4						
IR_9	Europäische Integration European Integration																
IR_9.1	Europäische Institutionen und Politik European Institutions and Policy	4	3		1		P	3	5		4						
IR_9.2	Ökonomie der Europäischen Erweiterung Economics of European Enlargement	2	2					2			2						
IR_10	Europarecht European Union Law	4	2		2		P	5	5		4						
IR_11	Public Choice Theorie Public Choice Theory	4	2		2		P	5	5		4						
IR_12	Regionale Integration Regional Integration	4	3		1		P	5	5		4						
IR_13	Wirtschaftspolitik im internationalen Kontext Economic Policy in an International Environment																
IR_13.1	Handelstheorie und -politik Trade Theory and Policy	4	3		1		P	4	6			4					
IR_13.2	Finanzwissenschaften Public Finance	2	2					2				2					
IR_14	Internationale Organisationen International Organisations	4	3		1		P	5	5			4					
IR_15	Friedensforschung und Sicherheitspolitik Peace Studies and Security Policy																
IR_15.1	Internationale Sicherheitspolitik International Security Policy	2	2				P	2	5			2					
IR_15.2	Friedens- und Konfliktforschung Peace and Conflict Studies	2	2					3				2					
IR_16	Entwicklung und Menschenrechte Development and Human Rights																
IR_16.1	Internationale Menschenrechte International Human Rights	2	2				P	2	6			2					
IR_16.2	Internationale Entwicklungspolitik International Development Policy	4	3		1			4				4					
IR_17	Völkerrecht Public International Law	4	2			2	P	5	5			4					
IR_18	Projekt Project	2					P	5	5			2					
IR_19	Wettbewerb und Regulierung Competition and Regulation	4	2		2		P	5	5				4				
IR_20	Soziokulturelle Faktoren Sociocultural Factors																
IR_20.1	Soziologie internationaler Beziehungen Sociology of International Relations	2	2				P	3	5				2				
IR_20.2	Interkulturelles Management Intercultural Management	2	2					2					2				
IR_21	Internationales Recht International Law																
IR_21.1	Internationale Besteuerung International Taxation	2	2				P	3	5				2				
IR_21.2	Internationales Wirtschaftsrecht International Business Law	2	2					2					2				
IR_22	Energie- und Umweltpolitik Energy and Environmental Policy	4	2		2		P	5	5				4				

IR_28 Praxissemester oder Auslandsstudiensemester / Internship or Semester Abroad (30 CP)

IR_31 Projekt / Project (5 CP)

IR_30 Angewandtes Projekt / Applied Project (5 CP)

IR_32 Bachelorarbeit / Bachelor Thesis (12 CP)

IR_33 Kolloquium / Colloquium (3 CP)

IR_29 Workshop: Wissenschaftliches Schreiben / Academic Writing (5 CP)

IR_23	Internationale Finanzmärkte International Financial Markets	4	2		2			P	5	5						4		
IR_24	Neue politische Entwicklungen und Bedrohungen New Trends and Threats in Politics																	
IR_24.1	Globalisierung Globalisation	2	2					P	4	6						2		
IR_24.2	Terrorismus und internationale Politik Terrorism and International Politics	2	2						2							2		
IR_25	Diplomatische Fertigkeiten Diplomatic Skills																	
IR_25.1	Politische Führung Political Leadership	2	2					P	4	6						2		
IR_25.2	Entscheidungen und Spieltheorie Decisions and Game Theory	2	2						2							2		
IR_26	Projekt Project	2					2	P	5	5						2		
IR_27	Wahlpflichtfächer* Elective Subjects*	16	16						16	16					8	8		
	Gesamt Total	126	97	0	22	3	4		CP	150	28	26	26	24	22	30	30	
									CH	gesamt	126	28	26	26	24	22		
									CP	gesamt	210	30	30	32	28	30	30	30

Wahlpflichtkatalog**

Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Sommersemester) List of Elective Subjects (Summer Term)	CH	CP
IR_27.1	Analyse von politischen Krisen Analysis of Political Crises	2	2
IR_27.2	Internationale Reaktionen auf Bürgerkriege International Responses to Civil Wars	2	2
IR_27.3	Public Governance Public Governance	2	2
IR_27.4	Konfliktmanagement Conflict Management	2	2
IR_27.5	Internationaler Handel International Commerce	2	2
IR_27.6	Analyse von Wirtschaftskrisen Analysis of Economic Crises	2	2
IR_27.7	Internationale Marktforschung International Market Research	2	2
IR_27.8	Verhaltensökonomie Behavioural Economics	2	2
Nr. No.	Wahlpflichtkatalog (Wintersemester) List of Elective Subjects (Winter Term)	CH	CP
IR_27.9	Industriepolitik Industrial Policy	2	2
IR_27.10	Wachstumspolitik und Technischer Wandel Growth Policy and Technological Change	2	2
IR_27.11	Demografische Entwicklungen Demographic Developments	2	2
IR_27.12	Internationale Genderstudien International Gender Studies	2	2
IR_27.13	Sozialtheorie und -politik Social Theory and Policy	2	2
IR_27.14	Verhandlungsstrategien Negotiation Strategies	2	2
IR_27.15	Religion und internationale Beziehungen Religion and International Relations	2	2
IR_27.16	Unternehmerische Sozialverantwortung Corporate Social Responsibility	2	2

Abkürzungen:

Ex	Art der Prüfung, Type of Examination
CH	Semesterwochenstunden, Contact Hours per Week
WS	Wintersemester, Winter Term
SS	Sommersemester, Summer Term
CP	Kreditpunkte, Credit Points (= ECTS-points)
V	Vorlesung, Lecture
S	Seminar, Seminar
Ü	Übung, Exercise
Pra	Praktikum, Practical Training
Pro	Projekt, Project
P	Prüfung, Examination
T	Testat, Certificate

* Im Wahlpflichtbereich können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses maximal 6 CP aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rhein-Waal belegt werden.

* As elective subjects, a maximum of 6 CP can be chosen with the consent of the examination committee from any study programme at the Rhine-Waal University of Applied Sciences.

** Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.